

Leipziger Uhrmacher-Zeitung

Organ der Deutschen Uhrmacher-Vereinigung (Zentralstelle zu Leipzig)

der Garantiegemeinschaft Deutscher Uhrmacher, der Freien Innung für das Uhrmachergewerbe im Stadt- und Landkreis Bielefeld und der Zwangsinnung für das Uhrmacher-, Gold- und Silberarbeiter-Handwerk des Kreises Iserlohn

Abonnements- und Insertions-Bedingungen siehe auf dem Titelblatt

Telegramm-Adresse: Uhrmacher-Zeitung, Diebener, Leipzig Fernsprech-Anschluß Nr. 2991

Nachdruck ist nur nach vorheriger Vereinbarung unter genauer Quellenangabe gestattet

Nummer 9

Leipzig, 1. Mai 1910

17. Jahrgang

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung (Zentralstelle zu Leipzig).

Am 18. April waren die Mitglieder der Zentralstelle wieder im Mariengarten zu einer Sitzung beisammen, in der nur Kollege Herrmann wegen Krankheit fehlte. Der Vorsitzende nahm zunächst das Wort, um dem Kollegen Hofmann im Namen der Zentralstelle noch mündlich die herzlichsten Glückwünsche zu seinem 50jährigen Berufsjubiläum auszusprechen. Auch dem Kollegen Scheibe wurden zu seinem Geschäftsumzug die besten Wünsche dargebracht und sodann vom Schriftführer der Bericht über die

Lehrlingsarbeitenprüfung

verlesen. Die Versammlung genehmigte die von den Prüfungsmeistern getroffene Entscheidung, sowie den Neudruck von Urkunden für die Prüfungsarbeiten. Diese sind inzwischen fertiggestellt worden, so daß die Rücksendung der Arbeiten in der letzten Woche des April erfolgen konnte.

Von dem Uhrenversandhaus

Jonass & Co. in Berlin

war ein Schreiben eingegangen, das sich mit dem bekannten Nachdruck von Gangscheinen befaßt. Bei dem Prozeß, der gegen das Versandhaus angestrengt wurde, ist das Gericht zu einem Freispruch gekommen. Aus welchen Gründen dies geschah, ist uns nicht bekannt, hoffentlich leitet die Firma daraus nicht das Recht her, auch ferner den Gangschein als Nachdruck benutzen zu dürfen.

Ein anderes Versandhaus,

Stukenbrock in Einbeck,

hat in seinem Musterbuch, das verschiedentlich auch an Uhrmacher geschickt wurde, Glashütter Taschenuhren von den Fabriken A. Lange & Söhne und J. Assmann aufgenommen. Da genannte Firmen dem Verbands Deutsche Uhrengrossisten angehören, haben wir die Angelegenheit dem Vorstände unterbreitet und von diesem darauf folgendes erfahren. Die Glashütter Fabriken stehen mit dem Einbecker Versandgeschäft in keiner Verbindung. Die Aufnahme ihrer Uhren in das Musterbuch erfolgte ohne ihre Erlaubnis und wider ihren Willen. Die Firmen haben Schritte getan, um die fernere Benutzung ihrer Fabrikate zu Abbildungen des Versandkataloges unmöglich zu machen und behalten sich auch alle weiteren Schritte vor. Über das Ergebnis der letzteren werden wir später berichten.

Ein Berliner Spezialgeschäft für Porträt- und Semi-

emaille-Artikel hat herausgeknobelt, daß die Reisenden, welche Bestellungen auf

Photographie-Vergrößerungen

oder -Verkleinerungen aufsuchen, keines Wandergewerbescheines und keiner Legitimationskarte bedürfen, da dies als ein Aufsuchen von Bestellungen auf gewerbliche Leistungen anzusehen ist. Wir geben dies ohne weiteres zu, bemerken aber, daß alle Versuche, die Reisenden der Semiemaillebilder-Lieferanten außerhalb der Gewerbeordnung zu stellen, erfolglos bleiben werden; denn das Schwergewicht ihrer Tätigkeit beruht doch in dem Verkauf von Fassungen, das sind Schmucksachen, und deren Vertrieb fällt unter § 56 der GO. Gewöhnlich wird die Photographie bei den Semibildern sogar umsonst gemacht; also lasse sich kein Kollege beirren, derartige Reisende, die keinen Wandergewerbeschein besitzen, anzuzeigen.

Mangelnde Befähigung eines Gehilfen ist kein Grund zur Anfechtung des Vertrages,

so hat das Gewerbegericht in Hamburg entschieden. Ein Uhrmachergehilfe, der seit dem 24. Februar gegen einen Wochenlohn von 30 Mark mit gesetzlicher Kündigung bei einem Uhrmacher in Stellung war, wurde am 1. März entlassen. Der Gehilfe hielt die Entlassung für unbegründet und verklagte den Meister auf Weiterzahlung seines Gehalts für die Dauer der Kündigungsfrist. Der Meister erwiderte, er habe dem Kläger vor der Einstellung erklärt, er stelle hohe Anforderungen, jener müsse selbständig arbeiten und einen Lehrling anweisen können. Der Kläger habe darauf gesagt, daß er solches könne; er habe sich aber als absolut unfähig erwiesen. Der Meister wurde verurteilt. Ein Unfähigsein zur Arbeit gebe dem Arbeitgeber nicht, wie das Unfähigwerden, ein Recht auf Entlassung des Gehilfen. Wohl aber könne gegebenenfalls dem Arbeitgeber das Recht zustehen, den Vertrag aus den allgemeinen Gesichtspunkten anzufechten. Das Gericht habe sich indes nicht davon überzeugen können, daß der Beklagte arglistig getäuscht oder in Irrtum versetzt worden sei. Zwar würde der Beklagte den Arbeitsvertrag wegen Irrtums anfechten können, wenn sich der Kläger bei ihm als Uhrmachergehilfe verdungen, tatsächlich aber dies Handwerk gar nicht erlernt hätte. Ihm würden dann solche Eigenschaften gefehlt haben, welche im Verkehr als wesentlich angesehen werden. Die Unterschiede in den Leistungen eines Gesellen seien zwar für den Meister von Bedeutung, sie seien aber — da sie ohne weiteres